Richtlinie zur Förderung des sportlichen, kulturellen und sozialen Lebens in Bad Wörishofen

1. Ziel:

Mit vorliegender Förderrichtlinie soll das sportliche, kulturelle und soziale Leben in der Stadt Bad Wörishofen gesichert und weiter belebt werden. Im besonderen Maße soll eine aktive Jugend- und Seniorenarbeit der Vereine und Organisationen gefördert werden. Mit der Richtlinie wird eine für alle Beteiligten transparente, überschaubare und gerechte Förderung angestrebt.

2. Empfängerkreis und Antragsberechtigte:

a. Gefördert werden Vereine, Organisationen und andere Vereinigungen, nachfolgend „Vereine“ genannt, die ihren Sitz im Gemeindegebiet von Bad Wörishofen haben und sportliche, kulturelle und soziale Belange fördern. Ausgenommen von der Förderung sind Vereine, die politische Ziele verfolgen.

b. Voraussetzung für die Förderung ist, dass der Verein als gemeinnützig anerkannt ist, geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufweist sowie die Gewähr für eine dem Ziel der Förderung entsprechende Verwendung der Zuschüsse bietet.

c. Neben den in Punkt a) genannten Antragsberechtigten können auch nicht gemeinnützige Personengruppen einen Antrag auf Förderung stellen, sofern diese ihren (Wohn-)Sitz im Gemeindegebiet von Bad Wörishofen haben und sportliche, kulturelle und soziale Belange fördern, geordnete wirtschaftliche Verhältnisse sowie die Gewähr für eine dem Ziel der Förderung entsprechende Verwendung der Zuschüsse vorliegen. In diesen Fällen kann die Richtlinie zur Förderung des sportlichen, kulturellen und sozialen Lebens in Bad Wörishofen analog Anwendung finden. Des Weiteren ist der Stadtrat oder der entsprechende Ausschuss berechtigt, weitere Fördervoraussetzungen festzulegen.

3. Rechtsnatur:

a. Die Förderung der Vereine nach dieser Richtlinie stellt eine freiwillige Leistung der Stadt Bad Wörishofen dar. Zuschüsse können nur gewährt werden, wenn der Stadtrat entsprechende Haushaltsmittel bereitstellt. Bei nicht ausreichenden Mitteln können die Leistungen gekürzt oder eingestellt werden.

b. Die Richtlinie hat keine bindende Außenwirkung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht grundsätzlich nicht, selbst dann nicht, wenn im Haushaltsplan entsprechende Finanzmittel bereitgestellt sind. Die Stadt Bad Wörishofen behält sich außerdem vor, einen Zuschuss über mehrere Haushaltsjahre verteilt auszuzahlen.

4. Antragsstellung:

a. Anträge zur Vereinsförderung können nur vom jeweiligen Hauptverein gestellt werden und sind rechtzeitig bei der Stadtverwaltung einzureichen. Der Antrag muss bis spätestens 30.11. des jeweils laufenden Jahres eingereicht werden, wenn ein Zuschuss im darauffolgenden Haushaltsjahr zur Auszahlung kommen soll. Diese Regelung ist analog, soweit möglich, auch auf Erlässe (z.B. Saalmieterlässe) anzuwenden. Später eingehende Anträge können in der Regel im kommenden Haushaltsjahr nicht mehr berücksichtigt werden.

b. Voraussetzung für die Förderung ist, dass der Antrag vor Beginn der Maßnahme bzw. vor Vergabe des Beschaffungsauftrages gestellt wird. Begonnene oder bereits durchgeführte Maßnahmen werden grundsätzlich nicht mehr gefördert.

c. Als weitere Voraussetzung der Förderfähigkeit muss der Verein nach Abzug aller Zuschüsse mindestens einen Eigenfinanzierungsanteil von 10 % bei Bauten und von 35 % für sonstige Beschaffungen und Maßnahmen selbst tragen. Eigenleistungen kann die Stadt Bad Wörishofen als Eigenfinanzierungsanteil anerkennen. Die Stadtverwaltung behält sich vor, die Höhe des Eigenfinanzierungsanteiles nachzuprüfen.

d. Die Antragstellung hat unter Verwendung des von der Stadtverwaltung zur Verfügung gestellten Formblattes zu erfolgen. Die für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen und Belege, sowie ein Finanzierungsplan sind beizufügen. Über Art und Umfang der außerdem vorzulegenden Unterlagen entscheidet die Stadt Bad Wörishofen.

e. Bei Baumaßnahmen und Anträgen für Investitionszuschüsse sind zusätzlich möglichst genaue Kostenschätzungen beizufügen, sofern die voraussichtlichen Gesamtkosten nicht aufgrund von Angeboten, Kostenvoranschlägen oder Berechnungen eines Architekten oder anderen Baufachmannes ermittelt werden können. Die Stadtverwaltung kann weitere Unterlagen zur Prüfung der Fördervoraussetzungen vom jeweiligen Verein anfordern. Zuschussanträge können für eine zeitlich und technisch zusammenhängende Baumaßnahme nur einmal gestellt werden.

f. Ausgenommen von der Förderung sind allgemeine Kosten, einschließlich Schuldendienst und Kosten von Darlehensaufnahmen, Versicherungsbeiträgen, sowie sonstige Kosten des laufenden Betriebs.

g. Die Stadtverwaltung ist im Rahmen der Prüfung der Förderung berechtigt, entsprechende Unterlagen (Satzungen, etc.) vom Antragssteller anzufordern bzw. einzusehen. Werden die geforderten Unterlagen nicht vorgelegt, kann keine Bearbeitung des Antrags erfolgen.

5. Entscheidungen und Prüfungen:

Über sämtliche Regelungen und Anträge entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt wird, der Stadtrat oder der zuständige Ausschuss des Stadtrates. Die Stadtverwaltung hat das Recht, die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse durch Einsichtnahme in die Vereinsakten zu prüfen. Der Zuschussempfänger ist außerdem verpflichtet, der Stadt Bad Wörishofen auf Verlangen über die Verwendung der gewährten Zuwendung Rechnung zu legen. Die Stadtverwaltung kann dazu die Vorlage sämtlicher für die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung erforderlichen Unterlagen verlangen.

6. Auszahlung von Förderleistungen:

a. Bei der Vereinsförderung wird der Zuschuss nach Prüfung der vorzulegenden Unterlagen als nicht rückzahlbarer Zuschuss für den jeweiligen Verwendungszweck ausbezahlt. Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, die Zuwendungen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und zu dem geförderten Zweck zu verwenden. Bei Verstößen kann die Stadt Bad Wörishofen die Zuwendungen zurückfordern.

b. Bei Baumaßnahmen können auf den voraussichtlichen Zuschuss Abschlagszahlungen entsprechend dem Baufortschritt beantragt werden. Die bisher

angefallenen Kosten sind durch Rechnungsbelege nachzuweisen. Die Summe der Abschlagszahlungen darf 75 % des voraussichtlichen Zuschusses nicht übersteigen. Der Restbetrag wird nach Vorlage und Prüfung der erforderlichen Unterlagen ausbezahlt.

7. Betriebshofleistungen:

a. Laufende Leistungen des Betriebshofes erfolgen bis auf weiteres unentgeltlich. Änderungen hierzu bedürfen der Zustimmung des Stadtrates oder des zuständigen Ausschusses des Stadtrates.

b. Bei größeren und besonderen Vereinsveranstaltungen (z.B. Faschingsumzüge, Bezirksmusikfest, größere Sportveranstaltungen) erfolgt die Leistung des Betriebshofes grundsätzlich nur unentgeltlich, wenn der Stadtrat oder der zuständige Ausschuss des Stadtrates diesem vorher zugestimmt hat.

8. Sonstige Leistungen:

Zusätzlich können Veranstaltungen von Vereinen gefördert werden durch:

a. die kostenlose Überlassung von gemeindlichen Einrichtungen,
b. die Stiftung von Ehrenpreisen und Pokalen,
c. die Erhebung von Mindestbeiträgen bei Verwaltungs- und sonstigen Gebühren für Amtshandlungen; solche Mindestbeiträge können nicht in Form eines Zuschusses zurück erstattet werden,
d. Überlassung von gemeindeeigenen Podien, Fahnen und Verkehrsschildern. Bei Beschädigung oder Verlust werden die Aufwendungen für Reparaturen bzw. Ersatzbeschaffungen den jeweiligen Entleihern (Benutzern) in Rechnung gestellt.

9. Inkrafttreten:

Die Richtlinie zur Förderung des sportlichen, kulturellen und sozialen Lebens in Bad Wörishofen tritt zum 01.08.2015 in Kraft und gilt erstmals für die Vereinsförderung 2016.

Bad Wörishofen, den 31.07.2015
STADT BAD WÖRISHOFEN

gezeichnet

Paul Gruschka
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Richtlinie wurde am 31.07.2015 in der Geschäftsstelle der Stadt Bad Wörishofen zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Bekanntmachungstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 31.07.2015 angeheftet und am 31.08.2015 wieder entfernt.

Bad Wörishofen, den 01.09.2015
STADT BAD WÖRISHOFEN

Paul Gruschka
Erster Bürgermeister